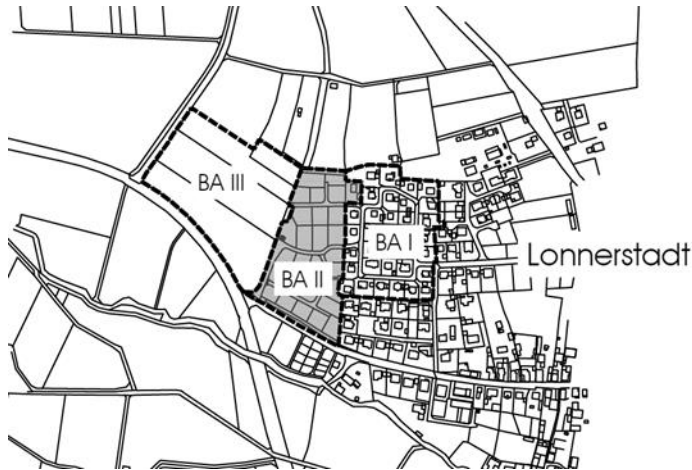


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11c „Wohngebiet am Sportgelände“ mit Begründung

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt hat am 13.01.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11c „Wohngebiet am Sportgelände“ für die Flächen Fl. Nr.: 1261/4, 1269/1, 1269/2, 1270, 1270/1, 1270/2, 1270/3, 1270/4, 1270/5, 1271, 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1271/4, 1271/5, 1271/6, 1271/9, 1272, 1272/2, 1272/3, 1272/4, 1272/5, 1272/6, 1272/7, 1272/8, 1272/9, 1272/10, 1272/11, 1272/12, 1272/13, 1272/14, 1272/15, 1272/16, 1272/17, 1272/21, 1272/24, 1272/26, 274/1, 1269 (TF) und 1272/1 (TF) mit Begründung als Satzung beschlossen.



Eine Genehmigung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienst-

stunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lonnerstadt, 31.01.2020
Markt Lonnerstadt

Stefan Himpel
Erster Bürgermeister